

FNP-Änderung „FFPV-Anlage FuR Hoffmann PV KG und Mitplaner“ Nr. J-2023-3F Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschieben vom 22.01.2024, Frist bis 23.02.2024)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	23.02.2024	Hinweis
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	20.02.2024	Hinweis
03	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 Forst	23.02.2024	Hinweis
04	Regionalverband Heilbronn-Franken	22.02.2024	Hinweis
05	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	22.02.2024	Hinweis
06	Netze BW GmbH	06.02.2024	Hinweis
07	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	09.02.2024	nein
08	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	26.01.2024	nein
09	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	26.01.2024	nein
10	terraneis bw GmbH	22.01.2024	nein
11	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk Gebäude über 20 m Höhe, Photovoltaikflächen	22.02.2024	nein
12	Deutsche Telekom Technik GmbH		
13	unitymedia Kabel BW	16.02.2024	nein
14	Gemeindeverwaltung Kreßberg	06.02.2024	nein
15	Gemeindeverwaltung Fichtenau	26.02.2024	nein/kwB
16	Gemeindeverwaltung Obersontheim		
17	Gemeindeverwaltung Jagstzell	25.01.2024	nein
18	Gemeindeverwaltung Wallhausen	22.01.2024	nein
19	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
20	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	25.01.2024	nein
21	Stadtverwaltung Ilshofen		
22	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst		
23	Stadtverwaltung Vellberg		
24	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	31.01.2024	nein
25	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell		
26	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen		
27	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See		
28	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		
29	Jägervereinigung Crailsheim e.V.		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

Öffentliche Auslegung vom 22.01.2024 bis 23.02.2024

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.

1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 23.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Die Planung liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. <u>PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G):</u> <i>„In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i> Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren grenzt die Planung zumindest im östlichen Bereich an eine Grünstreife
gem. Plansatz 3.1.2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 an.

Plansatz 3.1.2 Abs. 1 (Z):

„Die Grünstreifen sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Grünstreifen sollen als kleinräumige Bereiche vor allem siedlungsnah ökologische, erholungsrelevante und/oder landschaftsästhetische Funktionen sowie die Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete übernehmen, um eine bandartige Entwicklung zu verhindern.“

Aufgrund der randlichen Lage ist die Grünstreife wohl überhaupt nicht betroffen. Soweit die Grünstreife dennoch betroffen sein sollte, ist die Planung ohnehin im Rahmen der Ausformung zulässig.

Daneben ist vor dem Hintergrund der Konzentrationswirkung der kommunalen Vorranggebiete für Windnutzung ausführlich darzustellen, aus welchen Gründen das betroffene Vorranggebiet durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird und auch für zukünftige Windenergieanlage (Stichwort: Repowering) keine Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Darüber hinaus weisen wir infolge der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.

Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ausführungen zu dem kommunalen Vorranggebiet für Windnutzung wurden unter Punkt B.5.1. der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

- (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.
- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.

Die allgemeinen Hinweise unter den Nummern 1 bis 6 werden zur Kenntnis genommen.

- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im We-

sentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Ein-

strahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

(7) Mit der Planung von vier Teil-Sonderbaufläche Photovoltaik mit einer Größe von ca. 13,4 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Mobilität, Verkehr, Straßen Az. <u>RPS42-2511-290/15/1</u> Die Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim beabsichtigt den Bau von Freiflächenphotovoltaik durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Sonderbauflächen. Aufgrund dessen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die am nächsten zu einer Bundes- oder Landesstraße gelegene Antragsfläche Nr. 14 (Flurstück Nr. 3716) befindet sich am östlichen Flächenende in einem Abstand von ca. 185 m zur B 290. Der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: Neue Straßenanschlüsse an die Bundesstraße sind nicht zulässig. Die Erschließung hat von dem bestehenden Wegenetz aus zu erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 20.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.1 Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion

Stellungnahme vom 23.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Nach den uns vorliegenden Unterlagen beinhaltet das Verfahren folgende vier Plangebiete: • Antragsfläche 10 auf Flurstück Nr. 3730, Gemarkung Honhardt • Antragsfläche 29 auf Flurstück Nr. 3724, Gemarkung Honhardt • Antragsfläche 14 auf Flurstück Nr. 3716 (Teilfläche), Gemarkung Honhardt • Antragsfläche 4 auf Flurstück Nr. 3726, Gemarkung Honhardt Im Zuge des Verfahrens sollen für die Plangebiete jeweils „Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Solar“ festgesetzt werden Seitens der höheren Forstbehörde wird davon ausgegangen, dass sich die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung von Solarenergie ausschließlich auf Flächen außerhalb des Waldes beschränken wird. Forstrechtliche Belange sind dann nicht direkt berührt. Wenn PV-Anlagen an Wald angrenzen, ist Wald jedoch indirekt betroffen. Für die Antragsflächen 10, 14 und 29 konnte keine Betroffenheit von Wald i. S. v. § 2 LWaldG festgestellt werden. Die Antragsflächen 29 und 14 liegen jedoch angrenzend an Offenlandbiotop. Antragsfläche 4 überplant teilweise das Biotop „Sumpseggen-Ried II sw. Appensee“ (Biotopnummer: 169261270394) bzw. „Goldbach mit begleitendem Bestand S Appensee“ (Biotopnummer: 269261275512). Bei letzterem wurde zwar u. a. ein „Auwald“-Biotop kartiert, es handelt sich jedoch nicht um Wald i. S. v. § 2 LWaldG. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die sachlich zuständige Behörde zu beteiligen ist. Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	Der Abgrenzungsbereich wurde in den Bereichen der Biotope verkleinert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 22.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Durch die Planung sind keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen; wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Planung umschließt im Westen, Süden und Osten ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeut-same Fotovoltaikanlagen gemäß Plansatz 4.2.3.4, das entsprechend genutzt wird. Westlich an-grenzend ist im gültigen Flächennutzungsplan eine kommunale Konzentrationszone für Wind-energieanlagen ausgewiesen und mit einer Windenergieanlage bebaut. Den Unterlagen zu Folge kommt es zu einer Überlagerung der geplanten SO-Fläche für Freiflächenphotovoltaik und der Konzentrationszone für Windenergieanlagen; eine Beeinträchtigung der Konzentrationszone wird dort nicht gesehen. Wir regen an zu prüfen, ob diese Einschätzung auch gilt, wenn ein Repowering der Windenergieanlage erforderlich wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde unter dem Punkt B.4.1. Regionalplan auf das Vorbehaltsgebiet für Erholung entsprechend eingegangen. Ausführungen zu dem kommunalen Vorranggebiet für Windnutzung wurden unter Punkt B.5.1. der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

5.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 22.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Südwestlich des Frankenhardter Teilorts Appensee sollen auf vier Flurstücken (Honhardt 3716, 3724, 3726 und 3730) Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Auf den Flurstücken 3716, 3724, 3726 finden sich gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG). Des Weiteren finden sich auf den genannten Flurstücken Kernräume des landesweiten Biotopverbundes. Freiflächensolaranlagen sind, ungeachtet eines hohen Anteils unversiegelter Fläche, technische Anlagen zur Energiegewinnung, die geeignet sind, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorzurufen. Sie bedürfen einer adäquaten Umweltprüfung und u.a. auch einer artenschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Standort- und Raumspezifika. Entsprechend der Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des UM vom 16.02.2018 sind die Belange des Natur- und Artenschutzes u.a. zu beachten. So sind „Solaranlagen in [...] flächenhaften Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) oder in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) nicht zulässig.“ Freiflächensolaranlagen stehen aufgrund bestimmter Eigenschaften im Widerspruch zu vorrangigen Zielen des Naturschutzes und des Biotopverbunds im Offenland. Ungeachtet des Aspekts, dass in ihnen enthaltene Flächen(anteile) naturschutzfachliche Zielsetzungen sektoral unterstützen können, und im Vergleich zu bestimmten landwirtschaftlich intensiven Nutzungen verringerte stoffliche Belastungen aufweisen, kann ihre Errichtung nicht mit raumrelevanten bzw. standortspezifischen Zielen des Naturschutzes begründet werden. Vorrangig muss den Kernräumen einschließlich ggf. erforderlichen Puffern und Entwicklungsflächen im Nahbereich eine hohe Bedeutung zugemessen werden. Entsprechend sind diese zu sichern, zu optimieren und ggf. auszudehnen. Freiflächensolaranlagen sind insoweit auch nicht als geeignetes Mittel zur Realisierung des Biotopverbunds einzustufen. Gleichwohl stehen sie nicht an jeder Stelle der Verbundraumkulisse (nicht: Kernraumkulisse) den Zielen des Biotopverbundes entgegen. Dies bleibt unbenommen und ist unter bestimmten Maßgaben im Einzelfall zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Umweltprüfung sowie spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden durchgeführt. Die Ergebnisse haben in die Planunterlagen Eingang gefunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Biotopschutzes wurden unter Punkt 7. des Umweltberichts behandelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Biotopschutzes wurden unter Punkt 7. des Umweltberichts behandelt.

Bzgl. der Wirkung von Freiflächensolaranlagen auf „Feldvogelarten“ des Offenlandes, wie der Feldlerche, wird auf den noch heterogenen Informationsstand und die teils gegenteiligen Beispiele und Einschätzungen aus diversen Quellen ausdrücklich hingewiesen. Diese sind nach derzeitigem Kenntnisstand als negativ bzw. kritisch einzuordnen. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie die damit aus fachlicher und rechtlicher Sicht eng verknüpften Belange des Biotopverbunds haben Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne umfassend zu beachten. Im Rahmen der Abwägung ist der besondere Artenschutz sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Untere Forstbehörde: Südwestlich des Frankenhardter Teilorts Appensee sollen auf vier Flurstücken (Honhardt 3716, 3724, 3726 und 3730) Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Südlich des Flurstücks 3726 in ca. 5-25 Meter Entfernung befinden sich Waldflächen (Flst. Honhardt 3822, 3821, 3825, 3824). Es handelt sich zwar bei Photovoltaikanlagen nicht um Gebäude oder bauliche Anlagen mit Feuerstätten im Sinne des § 4(3) LBO, wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Einschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte: - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf oder -bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. - In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile, die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (IPV) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (ISWA), aus dem Jahr 2017, wird bei Solarmodulen deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Solarparks stellen zwar keine baulichen Anlagen mit Feuerstätten gem. § 4 Abs. 3 LBO dar, jedoch wird hier durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) auch eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr geschaffen. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, stetig zu.
- Darüber hinaus können seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs geltend gemacht werden. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, mit PV-Anlagen und insbesondere mit Trafostationen o.ä. trotzdem einen Abstand von 30m einzuhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6.1 Netze BW GmbH

Stellungnahme vom 06.02.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
• <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. • <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TENN)</u> Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.